FAQ-Liste zum Landesprogramm "Gemeinsam MehrWert - Vielfältige Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen"

Inhaltliche Fragen

Müssen alle thematischen Schwerpunkte des Landesprogramms aufgegriffen werden?

Nein. Es reicht, wenn einer der zwei Schwerpunkte aufgegriffen wird.

- Schwerpunkt I: Prävention sexualisierter Gewalt, sexuelle Bildung
- Schwerpunkt II: Demokratiebildung, politische Bildung, Wertedialog

Das Querschnittsthema **Vielfalt im Kontext von Flucht und Migration** soll bei den fokussierten thematischen Schwerpunkten sowie allen Ebenen der Projektarbeit und der Umsetzung von Angeboten im Landesprogramm berücksichtigt werden.

Muss der Titel des Landesprogramms als Projekttitel verwendet werden?

Nein. Es bietet sich sogar an, einen eigenen und passenden Titel für das eigene Projekt zu kreieren.

Muss die Zielgruppe der jungen Geflüchteten an den Angeboten teilnehmen?

Die Angebote und Maßnahmen sollen diese Zielgruppe konkret ansprechen. Ein niedrigschwelliger Zugang muss gewährleistet werden, um eine Teilnahme zu ermöglichen.

Können auch Maßnahmen für Eltern und Erziehungsberechtigte gefördert werden?

Ja, insofern diese Maßnahmen auch Eltern und Erziehungsberechtigte von jungen geflüchteten Menschen ansprechen oder begleitend zu den Maßnahmen mit jungen Menschen stattfinden.

Können auch Maßnahmen für Erwachsene angeboten werden?

Ja. Maßnahmen der Jugendförderung richten sich an alle jungen Menschen im Alter von 6 - 27 Jahren. Bei Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendhilfe gibt es keine Altersbegrenzung.

Können auch Angebote am Standort Schule durchgeführt werden?

Ja. Der Standort kann genutzt werden. Es darf sich allerdings nicht um ein schulisches Angebot handeln, sondern muss ein Angebot der Jugendhilfe in Kooperation mit dem Schulträger sein.

Können auch Angebote in Kindertagesstätten durchgeführt werden?

Nein. Aufgrund der Förderrichtlinie des Landesprogramms sind die Fördermittel nicht für dieses Altersintervall vorgesehen.

Können auch Träger der freien Jugendhilfe die Gesamtsteuerung und -koordination übernehmen?

Nein. Die Gesamtsteuerung und -koordination obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Träger der freien Jugendhilfe können den Kreis oder die Kommune bei dieser Aufgabe unterstützen.

Förderrechtliche Fragen

Wer kann Antragsteller sein?

Antragsberechtigt sind a) die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie b) Gemeinden, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen.

Wie muss ein Antrag eingereicht werden?

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist auch das Förderverfahren Gemeinsam MehrWert digitalisiert worden. Daher ist ab sofort nur noch eine Online-Antragsstellung möglich sowie ein Online-Mittelabruf und eine Erbringung von Online-Verwendungsnachweisen. Für die Antragsstellung nutzen Sie bitte folgenden Link: https://www.förderung.nrw/onlineantrag/programm/13

"Informationen und eine Anleitung zur Registrierung und Nutzung finden Sie u.a. im "Tutorial Onlineanträge Förderung.NRW", welches unter https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfrde-rung/finanziellefrderung/gemeinsam_mehrwert/inhaltsseite_375.jsp_abgerufen_werden kann.

Wichtig: Bitte drucken Sie nach Freigabe Ihres Online-Antrags das automatisch generierte PDF aus und schicken Sie dieses unterschrieben per Mail an gemeinsam.mehrwert@lvr.de. Nur so kann Ihr Antrag berücksichtigt werden. Selbiges gilt auch für den Online-Mittelabruf und den Online-Verwendungsnachweis.

Neben dem vom System generierten Antragsformular sind ein nach Haushaltsjahren getrennter, differenzierter Kostenplan sowie ein Konzept vorzulegen, aus dem der Bedarf, die Inhalte und die Ziele der beantragten Maßnahmen hervorgehen.

Gibt es einen Stichtag, bis wann ein Antrag eingereicht werden muss?

Ja. Es gibt einen Stichtag, aber ein Antrag kann auch über den Stichtag hinaus eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht ausgeschlossen, jedoch nachrangig behandelt.

Gibt es eine Bagatellgrenze?

Ja. Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,00 Euro (beantragte Förderhöhe). (Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung)

Gibt es eine maximale Förderhöhe?

Ja. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Eine Doppelförderung des Projektes aus Landesmitteln ist ausgeschlossen. Eine Finanzierung des Projektes aus anderen öffentlichen Institutionen oder anderweitigen Förderprogrammen bzw. Beihilfen des Bundes oder der EU ist ebenfalls nicht möglich.

Können Personalkosten eingesetzt werden?

Personalkosten können sowohl von dem antragstellenden Kreis bzw. der antragstellenden Kommune als auch von den unterstützenden freien Trägern geltend gemacht werden. Sie müssen für den Zuwendungszweck erforderlich sein. Kreise und Kommunen können Personalkosten lediglich bis zu einem Anteil von max. 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben geltend machen und ggf. entsprechend im Eigenanteil berücksichtigen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Zu den u. a. förderfähigen Personalausgaben zählen ausschließlich

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse
- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse,
- (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem Teil ihrer Arbeitszeit für dieses Projekt abgestellt sind.

Darf mit der Maßnahme bereits begonnen worden sein?

Nein. Der Antragsteller darf mit dem Vorhaben vor Eingang des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen haben.

Gibt es für den Zuwendungsempfänger Pflichten bei der Verwendung der Mittel?

Ja. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Nr. 5 der Nebenbestimmungen (ANBest-G) der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen, wenn sich

- Änderungen maßgeblicher Umstände der Finanzierung,
- z.B. geringere oder höhere Ausgaben und/oder Einnahmen
- Verzögerungen oder Hindernisse in der Durchführung,
- Änderungen oder Wegfall des Verwendungszwecks,
- verspäteter Mittelverbrauch,
- Änderungen im Rahmen der Zweckbindung ergeben.

Dürfen die Mittel vom Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden?

Ja. Gemäß Nr. 12 VVG zu 44 LHO ist es dem Zuwendungsempfänger gestattet die Landeszuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an Dritte weiterzuleiten, wenn dies Bestandteil des kommunalen Konzepts gemäß Nr. 4.3 der Richtlinien ist und den Zuwendungsempfänger maßgebende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen auch dem Dritten auferlegt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Empfänger der Weiterleitung zu prüfen und nachzuweisen.

Voraussetzungen für die Weiterleitung von Mitteln sind demnach dann gegeben:

- wenn die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint,
- wenn die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß und nachweisbar ist.

Muss auf den Fördermittelgeber hingewiesen werden?

Ja. Bei der Weitergabe sind die Mittel als Zuschuss des Landes NRW zu kennzeichnen. Bei allen Veröffentlichungen (Flyern, Plakaten etc.) ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus Mitteln des Landes unter Verwendung des Logos des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Ferner ist das Logo "Gemeinsam MehrWert" anzubringen.

Wie müssen die Mittel nachgewiesen werden?

Der Bewilligungsbehörde ist ein Verwendungsnachweis It. Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO vorzulegen (siehe Formulare). Der Sachbericht ist nach einem vorgegebenen Muster zu strukturieren. Im Sachbericht ist auch darzulegen, ob und wie die im Antrag formulierten Ziele erreicht wurden, bzw. welche Hinderungsgründe es gegeben hat.